

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 127/2015
Informationsvorlage		
Jugendhilfe	öffentlich	☒
Frau Bachhausen-Leiß, Frau Williams	nicht öffentlich	☐
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	10	28.05.2015
Beistandschaften hier: Sachstandsbericht		
Finanzielle Auswirkungen Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich:		
☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:**Die Reform des Kindschaftsrechts**

Bis 30.06.1998 wurde in den alten Bundesländern für „nichtehelich“ geborene Kinder per Gesetz eine Amtspflegschaft eingerichtet.

Der Amtspfleger hatte Teile der gesetzlichen Vertretung der Kinder inne, im Wesentlichen umfasste die Vertretung die Feststellung der Vaterschaft, die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche sowie die Vertretung im Erbfalle.

In den neuen Bundesländern standen der Mutter eines Kindes, „dessen Eltern bei der Geburt nicht miteinander verheiratet sind“, die vollen elterlichen Rechte zu. Diese Rechte durften nicht durch die Einsetzung eines Vormundes geschmälert werden.

Auf Antrag der Mutter konnte das Organ der Jugendhilfe als Beistand zur Regelung der Ansprüche gegen den Vater tätig werden; dies war nicht der gesetzliche Regelfall, sondern die Ausnahme.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts vom 16.12.1997 zum 01.07.1998 kam es zur Rechtsangleichung innerhalb Deutschlands.

Diese Reform enthielt weit reichende gesetzliche Neuregelungen und Änderungen in den Bereichen Abstammung, elterliche Sorge, Umgang, Unterhalt für Kinder, Unterhalt für nicht miteinander verheiratete Eltern wegen der Betreuung des Kindes sowie im Namens-, Adoptions- und Verfahrensrecht.

Der Gesetzgeber verknüpfte mit der Reform folgende Zielsetzungen:

- Verbesserung der Rechte der Kinder und des Kindeswohls,
- Stärkung der Elternautonomie,
- Abbau der rechtlichen Unterschiede zwischen Kindern von verheirateten und nicht miteinander verheirateten Eltern.

Durch die Kindschaftsrechtsreform erweiterten sich nicht nur der Adressatenkreis wesentlich, sondern auch das Leistungsangebot und die gesetzlichen Aufgaben des Jugendamtes.

Aus staatlicher Eingriffsverwaltung wurde ein umfassendes Hilfsangebot für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern.

Die Reform des Unterhaltsrechts

Zum 01.01.2008 trat das Gesetz zur Reform des Unterhaltsrechts vom 21.12.2007 in Kraft. Der Gesetzgeber hat eine weitere Angleichung der Rechte ehelicher Kinder und von Kindern nicht miteinander verheirateter Eltern vorgenommen.

Das Kind und seine wirtschaftliche Versorgung stehen unter Berücksichtigung der Schutzbedürfnisse der sie betreuenden Elternteile, unabhängig von deren Familienstand, im Mittelpunkt der Reform.

Gesetzliche Grundlagen

§ 18 SGB VIII Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

(1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung

1. bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen,
2. bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Mütter und Väter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, haben Anspruch auf Beratung über die Abgabe der Sorgeerklärung.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(4) Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.

§ 52a SGB VIII Beratung und Unterstützung bei der Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

(1) Das Jugendamt hat unverzüglich nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, der Mutter Beratung und Unterstützung, insbesondere bei der

Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes anzubieten. Hierbei hat es hinzuweisen auf

1. die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung
2. die Möglichkeiten der Vaterschaftsfeststellung und der Vaterschaftsanerkennung,
3. die Möglichkeit der Beurkundung von Unterhaltsverpflichtungen,
4. die Möglichkeit der Beantragung einer Beistandschaft und Erläuterung deren Rechtsfolgen,
5. die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Das Jugendamt hat der Mutter ein persönliches Gespräch anzubieten, welches auf Wunsch in der häuslichen Umgebung stattfinden soll.

(2) Das Gesprächsangebot kann vor der Geburt des Kindes erfolgen, wenn anzunehmen ist, dass seine Eltern bei der Geburt nicht miteinander verheiratet sein werden.

§ 1712 BGB Beistandschaft des Jugendamtes

(1) Auf schriftlichen Antrag eines Elternteils wird das Jugendamt Beistand des Kindes für folgende Aufgaben:

1. Feststellung der Vaterschaft,
2. Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

(2) Der Antrag kann auf einzelne der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben beschränkt werden.

Die Verfahrensvorschriften der §§ 1713 bis 1717 BGB, §§ 56, 59 Abs. 2 und 3 SGB VIII sind zu beachten.

Die Aufgaben und ihre Wahrnehmung

Die Wahrnehmung der Aufgaben

Nach § 55 SGB VIII in Verbindung mit § 1712 BGB wird das Jugendamt Beistand. Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Beistandes einzelnen seiner Beamten oder Angestellten.

Die die Beistandschaft führende Person ist im Rahmen der zivilrechtlichen Vertretung des Kindes weisungsunabhängig.

Die zu erfüllenden Aufgaben sind im bestmöglichen Interesse des Kindes wahrzunehmen. Eine Verletzung der dem Kind oder einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht kann zu Schadensersatzansprüchen führen, eine persönliche Haftung ist nicht ausgeschlossen.

Die mit der Führung der Beistandschaft beauftragte Person nimmt neben den ihr originär zugewiesenen Aufgaben (Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen) aufgrund ihrer Qualifikation immer die Beratungs- und Unterstützungsaufgaben nach §§ 18 Absätze 1, 2, 4 und 52a SGB VIII und ggf. weitere Aufgaben wahr.

Nach den Erfordernissen des Einzelfalles handelt sie wie ein Anwalt, Notar, Finanzberater, Vermittler, Ermittler und/ oder Sozialarbeiter.

Die Umsetzung der Gedanken der Reform des Kindschaftsrechts und der Reform des Unterhaltsrechts sieht eine abgestufte Hilfe für den allein erziehenden, Antrag stellenden Elternteil vor.

Das Erstgespräch zwischen Antrag stellender Person und Beistand ist von entscheidender Bedeutung für die künftige Zusammenarbeit und die Entwicklung eines Vertrauensverhältnisses.

In diesem Gespräch wird das weitere Vorgehen abgestimmt. Zum Wohle des Kindes ist immer auch zu klären, ob Umgangsregelungen und -kontakte bestehen. Einvernehmen ist im Interesse spannungsfreier gesamtfamiliärer Beziehungen anzustreben, da zwischen der Gestaltung des Prozesses der Unterhaltsfestlegung und -einforderung und der Zahlungsbereitschaft der Unterhaltspflichtigen ein Zusammenhang besteht (Forschungsinstitut forsa Gesellschaft für Sozialforschung und statistische Analyse 2003).

Durch eine integrative, alle Lebensumstände des Kindes und seiner Eltern einbeziehende Betrachtung, kommt der Wahrnehmung der Aufgaben des Beistands bereits im Erstgespräch eine wichtige Rolle zu, z.B. bei der Umsetzung des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und der Einbeziehung in soziale Frühwarnsysteme vor Ort.

Im Bedarfsfall schließt sich die Vermittlung an die zuständigen Fachkräfte des Jugendamtes an.

Dieser häufig erste Elternkontakt mit einer Fachkraft des Jugendamtes muss mit einer positiven Wahrnehmung verbunden sein, um Interesse für weitere Angebote herzustellen oder zu wecken.

Die Aufgaben des Beistandes

Die Beratung

Die Beratung orientiert sich an der Bedarfs- und Interessenlage der Kinder und ihrer Eltern. Im Mittelpunkt der Beratung steht die Klärung von Fragen zur Vaterschaftsfeststellung und zur Geltendmachung des Unterhaltsanspruches.

Falls notwendig oder gewünscht kann auch über die Möglichkeit der Vaterschaftsanfechtung und der Klärung der Vaterschaft ohne Anfechtungsverfahren (§ 1598a BGB) informiert werden.

Zusätzlich ist über allgemeine Rechtsvorschriften und die Geltendmachung von Unterhaltersatzansprüchen (Waisenrente, Unterhaltsvorschussleistungen, Schadenersatzansprüchen, etc.) sowie das Umgangsrecht und die Umgangspflicht nach §§ 1684, 1685 BGB zu informieren

Bei Bedarf ist die Inanspruchnahme anderer Dienste des Jugendamtes oder der freien Träger der Jugendhilfe oder anwaltliche Hilfe zu empfehlen.

Die Unterstützung

Die Unterstützung geht über die Beratung hinaus und leistet aktive Hilfe. Sie ist ein Handeln mit Außenwirkung und hat den Zweck, die Beratungsergebnisse durch Formulieren von Schriftsätzen wirksam zu gestalten. Sie umfasst nicht die gerichtliche Vertretung.

Eine gute Beratung und Unterstützung kann dazu beitragen, dass öffentliche Leistungen nicht erbracht werden müssen, weil der Unterhalt unmittelbar vom verpflichteten Elternteil gezahlt wird.

Die Beistandschaft

Über die Beratungs- und Unterstützungsverpflichtung gemäß §§ 18 und 52a SGB VIII hinausgehend, bietet das Jugendamt mit der Beistandschaft eine weitere Hilfe an.

Eine Beistandschaft bietet sich an, wenn die Vaterschaftsfeststellung und/oder die Durchsetzung des Unterhaltsanspruches im gerichtlichen Verfahren notwendig werden oder durchgreifende Maßnahmen z.B. im Rahmen der Zwangsvollstreckung erforderlich werden.

Antragsberechtigt sind der allein sorgeberechtigte oder der das Kind betreuende (obsorgende) Elternteil sowie der nach § 1776 BGB berufene Vormund. Das Jugendamt kann den Antrag auf Einrichtung einer Beistandschaft nicht ablehnen.

Der Beistand ist Interessenvertreter des Kindes, nicht des Antrag stellenden Elternteils. Er ist neben dem betreuenden Elternteil gesetzlicher Vertreter des Kindes. Das Sorgerecht wird durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt.

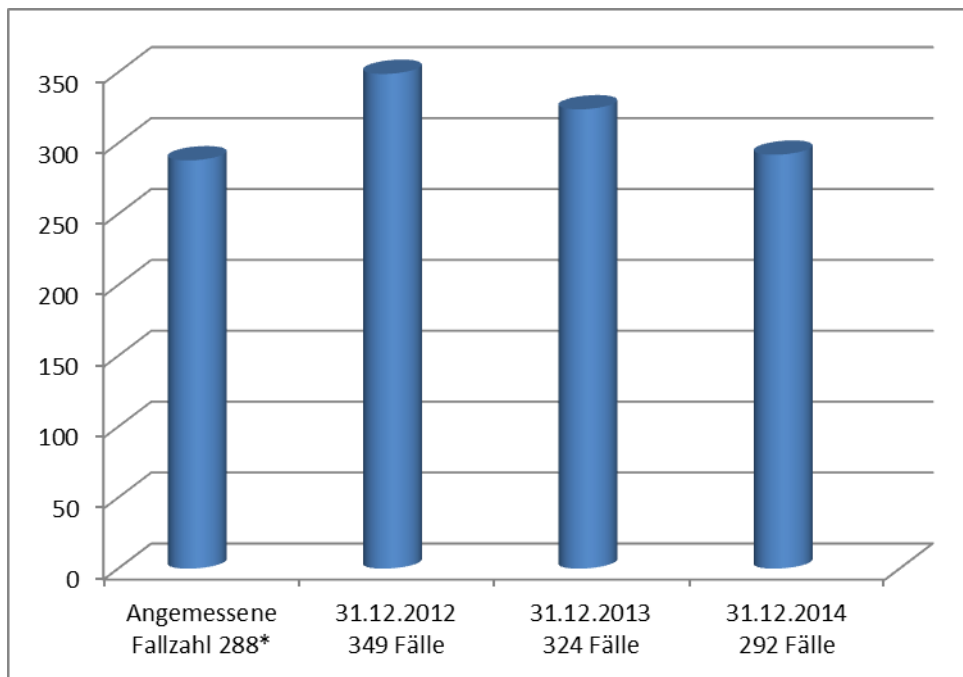
Der Beistand hat die Interessen des vertretenen Kindes unabhängig von Interessen anderer Leistungsträger nur insoweit zu vertreten, wie der Antrag stellende Elternteil es wünscht. Zur Abstimmung und Transparenz der Handlungsschritte bedarf es einer kontinuierlichen Kommunikation und Kooperation.

Die Vertretung des Kindes in einem Rechtsstreit durch den sorgeberechtigten Elternteil ist ausgeschlossen, sobald es durch den Beistand vertreten wird.

Die Aufgabenerfüllung in Mettmann erfolgt nach dem Leitsatz: **Soviel Beratung wie möglich, soviel Beistandschaft wie nötig!**

Zurzeit werden in Mettmann 295 Beistandschaften geführt.

Stichtag - Statistik für den Bereich Beistandschaften:



*Angemessene Fallzahlen laut Richtlinien des LVR und LWL unter Berücksichtigung der weiteren Funktionen als Urkundsperson und Ergänzungspfleger

Nach den Richtlinien des Landesjugendamt Rheinland und des Landesjugendamt Westfalen ist bei einem in Mettmann zur Verfügung stehenden Stundenpotential von 60 Wochenarbeitsstunden unter Berücksichtigung der gleichzeitigen Funktion als Urkundsperson sowie als Ergänzungspfleger eine Fallzahl in der Beistandschaft von 288 Fällen angemessen.

Die Feststellung der Vaterschaft

Jeder Mensch hat ein verfassungsmäßiges Recht auf Kenntnis seiner Abstammung.

(BVerfGE 1 BvR 1689/ 1988 v. 26.04.1994, Beschluss BGH I ZB 87/ 2006 v. 03.07.2008).

Die Vaterschaftsfeststellung ist wichtig für das Kind, da das Wissen um die eigene Herkunft für die Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen entscheidend ist.

Den Angaben der Mutter kommt im Hinblick auf ihre Verantwortung gegenüber ihrem Kind besondere Bedeutung zu.

Es bestehen auch ökonomische Interessen, weil das Kind Ansprüche gegen den Vater, z.B., Unterhalts- und Erbansprüche erst geltend machen kann, wenn die Vaterschaft festgestellt worden ist.

Die Feststellung der Vaterschaft mit Hilfe des Beistandes ist durch die freiwillige Anerkennung (§§ 1594 – 1598 BGB) und durch gerichtliche Vaterschaftsfeststellung (§ 1600 ff BGB) möglich.

Die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

Der Unterhaltsanspruch, der grundsätzlich nur bei Bedürftigkeit des Kindes besteht, stellt die wirtschaftliche Grundsicherung des Kindes dar.

Die staatliche Gemeinschaft hat ein besonderes Interesse daran, dass die Rechte jedes Kindes gewahrt werden, da andernfalls der Staat verpflichtet wäre, dessen Versorgung durch soziale Leistungen zu gewährleisten.

Die Geltendmachung des Unterhaltsanspruches des Kindes umfasst die außergerichtliche und die gerichtliche Festsetzung und die Einforderung des Unterhaltes einschließlich eventuell notwendig werdender Zwangsmaßnahmen:

außergerichtliche Geltendmachung, u. a.

- Berechnung der Höhe des Unterhaltsanspruches
- Regelmäßige Wahrnehmung des Auskunftsanspruches
- Freiwillige Beurkundung des ermittelten Unterhaltsanspruches
- Zahlungsvereinbarungen
- Zwangsvollstreckungsverzicht

gerichtliche Geltendmachung, u. a.

- Vereinfachtes Verfahren
- Antrag auf Zahlung von Unterhalt
- Antrag auf Abänderung
- Antrag auf Auskunft
- Strafverfahren

Die Verfügung über den Unterhaltsanspruch

Der laufende Unterhalt ist zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes des Kindes bestimmt und in der Regel an den betreuenden Elternteil auszusahlen.

Mehr als ein Drittel der Unterhaltspflichtigen leistet den monatlichen Unterhalt aus unterschiedlichen Gründen (z.B. schlechte Zahlungsmoral) über die Beistandschaft.

Sofern der Elternteil mit dem Kind im Sozialleistungsbezug steht können die Unterhaltsvorschusskasse und der Leistungsträger des SGB II die Geltendmachung des Unterhaltsanspruches des Kindes auf den Beistand zurück übertragen.

In diesen Fällen ist eine enge Zusammenarbeit des Beistandes mit der Unterhaltsvorschusskasse und dem Jobcenter erforderlich. Vielfach erfolgt eine ratenweise Abrechnung der jeweiligen Erstattungsansprüche.

Im Kalenderjahr 2014 wurden ca. 320.000 € durch die Beistandschaft vereinnahmt und an die jeweils Berechtigten ausgezahlt.

Zusätzliche Funktionen

Urkundsperson

Zur Sicherung der Rechte des Kindes, zur Vermeidung von Prozessen und Kosten sowie zur Entlastung der Gerichte, kann die nach § 59 Abs. 3 SGB VIII ermächtigte Person folgende Urkundstätigkeiten ausüben:

- Vaterschaftsanerkennungen und deren Widerruf
- Zustimmungserklärungen
- Mutterschaftsanerkennungen
- Verpflichtungserklärungen (z. B. Unterhalt für das Kind und Betreuungsunterhalt)
- Sorgeerklärungen
- Erklärungen zur Annahme eines Kindes nach § 7 Abs. 1 des Adoptions-
übereinkommensausführungsgesetz
- Widerruf der Einwilligung des Kindes gemäß § 1746 Abs. 2 BGB
- Verzichtserklärungen nach § 1747 Abs. 3 Nr. 3 BGB
- Beglaubigungen

Im Kalenderjahr 2014 wurden in Mettmann 178 Beurkundungen vorgenommen.

Nach § 87e SGB VIII ist für die Beurkundung und Beglaubigung nach § 59 SGB VIII jedes Jugendamt zuständig.

Ergänzungspfleger

Gemäß § 1909 BGB wird das Jugendamt zum Ergänzungspfleger für ein Kind bestellt, wenn dessen Eltern oder der Vormund an seiner Vertretung gehindert sind.

Innerhalb des Sachgebietes werden Ergänzungspflegschaften zur Vertretung des Kindes im Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaft geführt.

Jährlich werden im Durchschnitt von hier 5 Kinder in diesen Verfahren vertreten.

Auskunft über die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen (§ 58a SGB VIII)

Das Jugendamt des Geburtsortes des Kindes gibt Auskunft über die Nichtabgabe von Erklärungen über die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge, das sog. Negativattest.

Allgemeines / Fazit

Der Bereich der Beistandschaft ist in Mettmann mit zwei Angestellten in Teilzeit mit jeweils 25 und 35 Wochenarbeitsstunden besetzt. Diese Personalausstattung entspricht den Richtlinien der Landesjugendämter.

Mit Ausnahme des Mittwochs besteht eine grundsätzliche Erreichbarkeit von morgens 08.00 Uhr bis nachmittags 15.30 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Von diesen Sprechzeiten wird in dringenden Fällen nach vorheriger Terminabsprache selbstverständlich auch abgewichen.

Abschließend ist festzuhalten, dass es oberstes Ziel ist die Hilfesuchenden so zu beraten und zu unterstützen, wie es ihre persönliche Situation und ihre eigenen Möglichkeiten erfordert.

Durch die räumliche und persönliche Nähe sowohl zum kommunalen Sozialdienst als auch zu den jeweiligen öffentlichen Leistungsträgern besteht in Mettmann die Möglichkeit viele Menschen in unterschiedlichen Lebens- und Konfliktlagen direkt an die zuständigen Kollegen zu vermitteln oder auch bei bestehenden Hemmschellen unmittelbar zu begleiten.

Quelle:

Auszüge aus der Arbeits- und Orientierungshilfe „Das Leistungsprofil des Beistandes“ gemeinsam herausgegeben von LVR - Landesjugendamt Rheinland und LWL - Landesjugendamt Westfalen